

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 150/62B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Juliane E [REDACTED] geb. N [REDACTED]

N [REDACTED], D [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,

Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Knaß, von der Mühlen,
Hemmel und Dr. Thum

in der Sitzung vom 6. Juli 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 21. November 1968 wird zurückge-
wiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagen-
frei. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Schluss

Es bedarf keiner Entscheidung der Frage, ob der An-
spruch auf Entschädigung für Schäden am Leben rechtswir-
ksam angemeldet worden ist. Denn die Abweisung dieses An-
spruchs wird durch die Hilferwägungen getragen, mit denen
das Berufungsgericht die weiteren Anspruchsveroraussetzungen
verneint hat. Es hat unter eingehender Berücksichtigung
der allgemeinen Lage des Verfolgten, seiner Gemütsverfä-
hrung und der Begleitumstände seines Freitodes eine Fest-
stellung, daß dieser Tod zumindest mit Wahrscheinlichkeit
durch Verfolgungsumstände verursacht oder mitverursacht

7

- 3 -

worden ist, nicht treffen können. Diese auf den Einzelfall zugeschnittene tatrichterliche Würdigung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Auch sonst ist keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO gegeben.

Graf

Dr. Thum

